

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Siebte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung redaktioneller Art an die zum 1. Januar 1990 wirksam werdenden Änderungen des Umsatzsteuergesetzes aufgrund des Wohnungsbauförderungsgesetzes.

B. Lösung

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung ist aufkommensneutral.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen Bund und Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 674/89

01.12.89

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Siebte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (43) - 522 10 - Um 77/89

Bonn, den 1. Dezember 1989

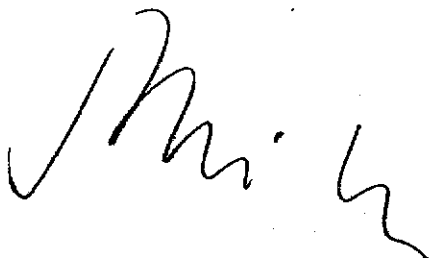
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Siebte Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1989

Auf Grund des § 15 Abs. 8 Nr. 3 sowie des § 22 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt gefaßt:

"§ 43

Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern

Die den folgenden steuerfreien Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge sind nur dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie diesen Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind:

1. Umsätze von Geldforderungen, denen zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze des Unternehmers zugrunde liegen;
2. Umsätze von Wechseln, die der Unternehmer von einem Leistungsempfänger erhalten hat, weil er den Leistenden als Bürge oder Garantiegeber befriedigt. Das gilt nicht, wenn die Vorsteuern, die dem Umsatz dieses Leistenden zuzurechnen sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind;
3. Lieferungen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Erhebungsgebiet gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind."

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Entgelte, Teilentgelte, Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes geschuldete Steuerbeträge sowie Vorsteuerbeträge sind am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Der erste Teil des Satzes 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes in folgender Weise erfüllen:"

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. Der Klammerhinweis am Ende des Satzes 2 wird wie folgt gefaßt:

"(§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 und Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes)".

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

3. In § 65 wird der Satz 2 und in § 67 der Satz 3 jeweils wie folgt gefaßt:

"Die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes bleibt unberührt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Durch diese Verordnung wird die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) redaktionell an die zum 1. Januar 1990 wirksam werdenden Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufgrund des Wohnungsbauförderungsgesetzes angepaßt.

Bei den maßgeblichen Änderungen des UStG handelt es sich um die Streichung der Vorschriften über die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzverhältnis in § 15 UStG sowie um Änderungen bei den Aufzeichnungspflichten in § 22 UStG. Die Gesetzesänderungen treten zum 1. Januar 1990 in Kraft. Da die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ergänzende Regelungen zu diesen Vorschriften des UStG enthält, muß sie zum 1. Januar 1990 redaktionell angepaßt werden.

Die Änderungen der UStDV sind aufkommensneutral.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen weder für den Bund noch für die Länder zusätzliche Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da durch das Wohnungsbauförderungsgesetzes die Vorschriften über die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzverhältnis (§ 15 Abs. 5 bis 7 UStG) gestrichen worden sind, entfallen auch die ergänzenden Regelungen zu dieser Vorsteueraufteilungsmethode in § 43 UStDV.

Nummern 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des § 22 UStG durch das Wohnungsbauförderungsgesetz.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung

Beschluß
des Bundesrates

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist durch den Beschluß des Bundesrates vom 21. Dezember 1989 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 659/89 - Beschluß -) erledigt.